

0253 - Neues Satzungsmuster für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen

Der Gemeinde- und Städtebund hat die vom Gesetzgeber beschlossene flächendeckende Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge sowie die damit einhergehenden Änderungen des Kommunalabgabengesetzes zum Anlass genommen, das entsprechende Satzungsmuster zu überarbeiten.

Es handelt sich insoweit im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen und Optimierungen. Gemeinden, die das alte Satzungsmuster verwendet haben, sind also nicht zu einer Satzungsanpassung gezwungen und können bis auf weiteres noch damit arbeiten.

Mit einer Ausnahme: Auch Gemeinden, die ihr Gemeindegebiet nicht in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt haben, müssen nunmehr begründen, warum sie dies nicht getan haben. Das Begründungserfordernis ergibt sich aus § 10a Abs. 1 KAG n.F.. War nach der alten Fassung dieser Regelung eine Begründung nur bei einer Aufteilung des Gemeinde- oder Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten erforderlich, so gilt nunmehr, dass in jedem Falle die Ausgestaltung des/der Abrechnungsgebiete(s) zu begründen ist, also auch dann, wenn eine Aufteilung unterbleibt und das gesamte Straßennetz des Ortes als nur eine einheitliche öffentliche Einrichtung festgelegt wird.

Im neuen Satzungsmuster wird nur noch der sog. Vollgeschossmaßstab verwendet, nicht aber mehr der sog. Geschossflächenmaßstab. Alternativ hierzu kann die Gemeinde auch weiterhin den sog. Geschossflächenmaßstab verwenden, was allerdings nicht empfohlen wird. So erscheint der Geschossflächenmaßstab gerade in einem Massengeschäft wie dem wiederkehrenden Beitrag weniger gut geeignet, da er zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt (u.a. wg. des sog. Verminderungszwangs, vgl. hierzu z.B. BVerwG, Urteil vom 29.11.1994, 8 B 171.94, OVG RP; Urteil vom 16.03.2004, 6 A 11712/03.OVG) und mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist (vgl. z.B. OVG RP, Urteil vom 9.2.2011, 6 A 11029/10.OVG). Auf seine Aufnahme im Satzungsmuster wurde daher verzichtet.

Komplett umgestellt wurde die Verschonungsregelung. Auch insoweit sind die Formulierungen des früheren Satzungsmusters mit der Benennung der einzelnen verschonten Straßen weiterhin zulässig. Ein Nachteil hiervon war jedoch z.B., dass mit dem Hinzukommen einer jeden neuen Straße eine Satzungsänderung bzw. –ergänzung fällig geworden ist, was bei der nunmehr gewählten Art der Übergangsregelung nicht mehr der Fall ist.

Das neue Satzungsmuster ist dieser Nachricht als Anlage beigefügt und künftig in kosdirekt abrufbar.

Download

(GStB-Nachricht Nr. 0253 vom 02.07.2020; Az.: 070-01 GT/nm)